



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_40 JAHRGANG 45
11.04.2016

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal

vom 11.04.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014 S. 547) in Verbindung mit § 16 Abs. 6 Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 02.11.2015 (Amtl. Mittlg. 117/15) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Leitung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Wortmeldung und Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Wahlen
- § 11 Protokoll
- § 12 Ersatzmitglieder, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung
- § 13 Gäste und Hilfskräfte
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrates ist die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften.
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt vertretungsweise die Prodekanin oder der Prodekan der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften den Vorsitz.

§ 2 Einberufung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften ein. Vor Beginn des Semesters gibt die Dekanin oder der Dekan die geplanten Sitzungstermine den Mitgliedern des Fakultätsrates zur Kenntnis.
- (2) Der Fakultätsrat ist von der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich – spätestens innerhalb von zehn Kalendertagen – einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zu einer Sitzung muss den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie den Institutssprecherinnen und –sprechern mindestens sechs Kalendertage vor dem jeweiligen Sitzungstag zusammen mit dem jeweiligen Tagesordnungsvorschlag zugehen. Im Falle besonderer Dringlichkeit verkürzt sich die Frist auf zwei Kalendertage.
- (4) Die Einladung der Mitglieder erfolgt in der Regel elektronisch im gesicherten Verfahren.
- (5) Die Einladung zu den einzelnen Sitzungen erfolgt fakultätsöffentlich.
- (6) Die Einladung zu Sitzungen, in denen über Listen bei Berufungsverfahren abgestimmt wird, geht an alle Professorinnen und Professoren der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften. Die Unterlagen des jeweiligen Berufungsverfahrens können im Dekanat von diesen eingesehen werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Jedes Mitglied des Fakultätsrates sowie die Institutssprecherinnen und -sprecher können der Dekanin oder dem Dekan bis mindestens acht Kalendertage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte zur Beratung schriftlich vorschlagen.
- (3) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Tagesordnungspunkte vor, sofern sie rechtzeitig vor dem Erstellen der Einladung eingegangen sind. Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Derartige Punkte bedürfen zu ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung. Erhebt sich Widerspruch gegen die Aufnahme einzelner vorgeschlagener Punkte in die Tagesordnung, so ist darüber gesondert abzustimmen; im Übrigen gilt die Tagesordnung als beschlossen. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu übernehmen.

§ 4 Leitung der Sitzung

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, auf und eröffnet die Beratung. Sie oder er ruft den Eintritt in Abstimmungen und Wahlgänge auf.
- (2) Die oder der Vorsitzende formuliert die endgültige Fassung derjenigen Stellungnahmen, Berichte und Beschlüsse, die nicht wörtlich vom Fakultätsrat beschlossen worden sind.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrates sind für die Mitglieder der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften öffentlich. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit können von den Mitgliedern des Fakultätsrates in öffentlicher Sitzung gestellt und entschieden werden. Personalangelegenheiten

und Habilitationsleistungen werden gemäß § 12 Abs. 2 HG NRW in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften in angemessenem Umfang über die Tätigkeit des Fakultätsrates unterrichtet werden. In diesem Rahmen werden die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht; das gilt nicht für in nichtöffentlicher Sitzung beratene und beschlossene Angelegenheiten.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende achtet bei Abstimmungen und Wahlen darauf, dass die Beschlussfähigkeit jeweils gegeben ist.
- (3) Wird der Fakultätsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, ist er beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. In der Einberufung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden. § 2 Abs. 3 gilt für die Einberufung entsprechend.

§ 7 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Dabei kann Wortmeldungen von Fakultätsratsmitgliedern und Institutssprecherinnen und -sprechern Vorrang erteilt werden. Sie oder er kann eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwidern erteilen. Zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs kann die oder der Vorsitzende jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine Beschränkung der Redezeit für jede Wortmeldung vorsehen. Widerspricht ein Mitglied des Fakultätsrates, so ist über den Widerspruch abzustimmen.
- (3) Antragstellerinnen oder Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung das Wort ergreifen. Dies gilt nicht bei Geschäftsordnungsanträgen.

§ 8 Anträge zum Sitzungsablauf (Geschäftsordnungsanträge)

- (1) Folgende Anträge zum Sitzungsablauf, über die durch Abstimmung des Fakultätsrates entschieden wird, sind möglich:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 - c) befristete Unterbrechung der Sitzung,
 - d) Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 - f) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung,
 - g) Vertagung der Beschlussfassung,
 - h) Nichtbehandlung eines Antrages,
 - i) Schluss der Debatte,
 - j) Schluss der Rednerliste,
 - k) Wiedereintritt in einen Tagesordnungspunkt,
 - l) Redezeitbeschränkung,

- m) Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder des Rates,
 - n) geheime Abstimmung, die auf Verlangen eines Mitgliedes zu erfolgen hat.
- (2) Anträge zum Sitzungsablauf gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.
 - (3) Bemerkungen zu Anträgen zum Sitzungsablauf dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände des Fakultätsrates beziehen und nicht länger als zwei Minuten dauern. Über Anträge zum Sitzungsablauf wird nach Anhörung von höchstens zwei Reden für und zwei Reden gegen den Antrag entschieden; diese Stellungnahmen dürfen keinen neuen Geschäftsordnungsantrag enthalten. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag ohne Abstimmung als angenommen.
 - (4) Gehen mehrere Anträge zum Sitzungsablauf ein, so wird über sie in der Reihenfolge der Antragstellung entschieden.
 - (5) Anträge zum Sitzungsablauf bedürfen zu ihrer Aufhebung oder ihrer Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrages. Werden mehrere Anträge gestellt, so entscheidet die oder der Vorsitzende unter Beachtung von § 7 Abs. 1 über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Eine Ausnahme hiervon bildet § 27 Abs. 5 HG NRW.
- (3) In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch per Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt in der Regel zehn Kalendertage. Das Ergebnis wird den Fakultätsratsmitgliedern mitgeteilt.
- (4) Der Dekan oder die Dekanin führt die Beschlüsse aus und berichtet zu Beginn jeder Fakultätsrats-Sitzung über ihre Ausführung.

§ 10 Wahlen

- (1) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in eine Tagesordnung aufgenommen wurden. Sie sind unmittelbar, frei und gleich. Auf Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes werden Wahlen geheim durchgeführt.
- (2) Die Regularien für eine Wahl werden unter Beachtung von § 10 Abs. 1 von der oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen. Auf Antrag wird darüber abgestimmt.

§ 11 Protokoll

- (1) Das Sitzungsprotokoll enthält eine Aufzählung der behandelten Gegenstände der Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen, die Ergebnisse und Stimmzahlen von Wahlen und etwaige Erklärungen zu Protokoll und Sondervoten. Die Stimmzahlen bei Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrates anzugeben.
- (2) Das Sitzungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der oder die von der Dekanin oder dem Dekan benannt wird, zu unterzeichnen. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat.
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Fakultätsrates sogleich nach Fertigstellung, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten Sitzung, zugesandt. Einsprüche gegen das Protokoll

sind zu Beginn der folgenden Sitzung des Fakultätsrates schriftlich einzureichen oder in der Sitzung mündlich zu erheben.

§ 12

Ersatzmitglieder, Nachrücken, Nachwahl, Stellvertretung

- (1) Es gelten die in der aktuellen Wahlordnung der BUW niedergelegten Regeln, insbesondere § 21.
- (2) Fakultätsratsmitglieder teilen ihre Abwesenheit von einer Sitzung der Dekanin oder dem Dekan unverzüglich mit. Die gemäß Wahlordnung bestellten Vertreterinnen und Vertreter werden direkt von den Mitgliedern, die sich für eine Sitzung entschuldigt haben und abwesend sind, über die Einladung zur Sitzung und deren Tagesordnungsvorschlag informiert und erhalten von diesen alle erforderlichen Unterlagen. Die Unterlagen können auch über das Dekanat abgerufen werden.

§ 13

Gäste und Hilfskräfte

- (1) Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht und auf Beschluss des Fakultätsrates die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben dann Rederecht.
- (2) Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans können weitere Hochschulmitglieder als Hilfskräfte an den Sitzungen teilnehmen.

§ 14

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Änderung der Mehrheit des Fakultätsrates.
- (2) Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung zu der Sitzung des Fakultätsrates, auf der er verabschiedet werden soll, versandt werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die die Geschäftsordnung des Fachbereichs G vom 06.02.1996 (Amtl. Mittlg. 03/96) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 20.05.2015.

Wuppertal, den 11.04.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch